

ANHANG I
Großherzogtum Luxemburg

Erklärung des Viehhalters bezüglich der Teilnahme von Schafen und Ziegen am Grenzweidegang im Großherzogtum Luxemburg¹

Ich erkläre, den Inhalt der Regelung mit dem Titel „*Règlement concernant le pacage frontalier d’ovins et de caprins aux frontières intra-Benelux*“ (Regelung bezüglich des Grenzweidegangs von Schafen und Ziegen an den inneren Beneluxgrenzen) zur Kenntnis genommen zu haben, und akzeptiere diese Bestimmungen.

Artikel 6.3 der Regelung „Grenzweidegang“:

Ich erkläre:

- a) nur Schafe und Ziegen, die auf meiner validierten Liste der Schafe und Ziegen stehen, am Grenzweidegang teilnehmen zu lassen;
- b) in den 30 Tagen vor dem Antrag zum Grenzweidegang keine Schafe und Ziegen oder anderen Paarhufer aus einem Nicht-EU-Land in meine Niederlassung verbracht zu haben;
- c) keine Schafe und Ziegen aus einem Nicht-EU-Land während des Zeitraums des Grenzweidegangs in meine Niederlassung zu verbringen, es sei denn, dass dieser beendet wurde;
- d) nur Schafe und Ziegen am Grenzweidegang teilnehmen zu lassen, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften (AHL² und dem K.E. vom 20. Mai 2022³) identifiziert sind und seit mindestens 30 Tagen oder seit ihrer Geburt regelmäßig zu dem Bestand gehören, von dem Schafe oder Ziegen am Grenzweidegang teilnehmen;
- e) bei jeder Fahrt zu und von der Grenzweideparzelle weg das Datum des Transports für jedes Schaf und jede Ziege einzutragen;
- f) Folgendes unverzüglich zu melden:
 - i. jeglichen Verlust von Identifizierungsmitteln (Ohrmarken);
 - ii. das Auftreten jeglicher geregelter Seuche bei einem der Schafe oder einer der Ziegen, die am Grenzweidegang teilnehmen, oder der Verdacht auf eine solche Seuche.Diese Meldung erfolgt sowohl an die zuständige lokale Veterinärbehörde des Großherzogtums Luxemburg, wo die Schafe und Ziegen weiden, als auch an die zuständige LKE in Belgien;
- g) jegliche von der benannten zuständigen lokalen Veterinärbehörde des Großherzogtums Luxemburg angeordnete Untersuchung, die für die Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen im Rahmen des Nachweises und der Bekämpfung einer geregelten Seuche für Schafe und Ziegen als notwendig erachtet wird, zu gestatten und uneingeschränkt zu kooperieren;
- h) die betreffenden Schafe und Ziegen vor Ablauf der Genehmigung für den Grenzweidegang zu meiner Niederlassung in Belgien zurückzubringen, ES SEI DENN, dass ich eine neue Genehmigung für dieselben Tiere vor diesem Ablaufdatum erhalten habe;
- i) die betreffenden Schafe und Ziegen unverzüglich gemäß den Anweisungen der lokalen Veterinärbehörde des Großherzogtums Luxemburg nach Belgien zurückzubringen, wenn diese dies anordnet.

Ich erkläre, dass auf meiner Liste keine Schafe und Ziegen aufgeführt sind, die sich seit weniger als 30 Tagen in meinem Bestand befinden [Delegierte Verordnung (EU) 2020/688: Artikel 15.1.a)].

UNTERSCHRIFT des Anbieters - anzugeben:

„Gelesen und genehmigt“

¹ Décision M (2023) 3 du Comité de Ministres Benelux relative au pacage frontalier d’ovins et de caprins aux frontières intra-Benelux et remplaçant la décision M (2015) 4 (Beschluss M (2023) 3 des Benelux-Ministerausschusses über den Grenzweidegang von Schafen und Ziegen an den inneren Beneluxgrenzen und zur Ersetzung des Beschlusses M (2015) 4)

² Verordnung (EU) 2016/429 + Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 + Durchführungsverordnung (EU) 2021/520

³ Königlicher Erlass vom 20. Mai 2022 über die Identifizierung und die Registrierung von bestimmten Huftieren, Geflügel, Kaninchen und bestimmten Vögeln